



107. Landesversammlung 16. - 18. 10.2015 Tischvorlage zur Änderung der Mustersatzungen von Ortsgruppen, Kreis- und Bezirksverbänden

Änderung der Mustersatzungen

Gemäß § 9, 5. i) der Ordnung des ELJ-Landesverbands beschließt die Landesversammlung Mustersatzungen und -ordnungen für ihre Untergliederungen. Der 107. Landesversammlung werden folgende Mustersatzungen zur Änderung vorgelegt:

- Mustersatzung für ELJ-Ortsgruppen
- Mustersatzung für ELJ-Kreisverbände
- Mustersatzung für ELJ-Bezirksverbände

Zum Stellenwert der Satzung in der ELJ

Seit 1979 bildet die aktuell gültige Mustersatzung das strukturelle Rückgrat unseres Verbandes. Auf Grundlage des Vereinsrechts regeln die 15 Paragraphen Selbstverständnis und Umgang in unserem Verband. Als „Gebrauchsanweisung“ für die ELJ sichert die Satzung die Selbständigkeit der einzelnen Ebenen und die Selbstorganisation junger Menschen. Gleichzeitig definiert sie die Elemente, die aus jeder ELJ-Untergliederung ein Mitglied des Verbandes Evangelische Landjugend in Bayern machen.

Warum ist eine Änderung notwendig?

Es gibt zwei Gründe. Seit 1977 hat sich manches getan. Die Überarbeitung ist notwendig, um Begriffe genauer zu bestimmen, aber auch auf Änderungen oder Präzisierungen im Vereinsrecht zu reagieren.

Eine Überprüfung der Satzung im Rahmen des landeskirchlichen Restrukturierungsprozesses des Rechtsträgers hat aber auch einige Mängel hervorgebracht. Manche Formulierungen in der Satzung von 1977 sind zu wenig präzise. Wer ist Mitglied im ELJ Landesverband? Wie werden die Rechte der Mitglieder gesichert? Hier braucht es mehr Klarheit. Ebenso wurde mehr Rechtssicherheit für minderjährige Vorsitzende eingefordert. Falsch ist gar die Formulierung, wie Kreis- und Bezirksverbände zu ihren Mitgliedern kommen. Hier müssen die (fehlerhaften) Regelungen der Satzung an unsere jahrelange (richtige) Praxis angepasst werden.

Im Folgenden werden die zu ändernden Inhalte näher beschrieben:

1. Sprachliche Änderungen

1.1. „Ortsgruppe“ statt „Ortsverband“ in §§ 1, 2, 4, 5, 6, 11 und 14

Mit dieser Maßnahme wollen wir den Sprachgebrauch in der Bezeichnung unserer Arbeit vor Ort vereinheitlichen. Der bislang in der Satzung genannte „Ortsverband“ ist in der Praxis nur noch wenig gebräuchlich.

1.2. Korrekte Benennung unseres Rechtsträgers und des EBZ Pappenheim in §§ 1 und 10

Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind die Punkte 1.1 und 1.2 in der überarbeiteten Form der Satzung nicht markiert.

1.3. Benennung von Organisationen der ländlichen Entwicklung als Kooperationspartner (§ 4)

1.4. Benennung von E-Mail als zulässiges Medium der Einladung zu Mitgliederversammlungen (§ 9)

2. Verbesserung von Struktur und Mitgliedsrechten

2.1. Festlegung eines Vereinssitzes in § 1

Im Vereinsrecht ist es auch bei nicht eingetragenen Vereinen notwendig, sie örtlich zu fixieren.

2.2. Zuordnung zu einem Kreisverband in § 2

Mitglied unserer Kreisverbände (in Oberfranken-Oberpfalz: Bezirksebene) sollen die Ortsgruppen sein. Um dies satzungsgemäß abzubilden, sind entsprechende Regelungen auf Orts- und Kreisebene nötig. Dies hat bisher gefehlt.

2.3. Zusammenarbeit mit den Bezirksverbänden in § 3

Vor allem in Oberfranken-Oberpfalz, Schwaben und Unterfranken ist die Zusammenarbeit zwischen Ortsgruppen und Bezirksverband längst üblich. Dies nehmen wir in § 3 neu auf.

2.4. Gestufte Mehrfachmitgliedschaft in § 5

Wer in einer Ortsgruppe Mitglied ist, wird automatisch Mitglied im ELJ-Landesverband. Diese Regelung ist Voraussetzung für Struktur und Mitgliedswesen.

Die ELJ ist ein Verband, der aus Landes-, Bezirks-, Kreis- und Ortsebene besteht. Jede Ebene ist einerseits selbständig (eigene Kasse!), andererseits sind alle Ebenen aufeinander bezogen. Ziele und Struktur auf jeder Ebene sind identisch. Keine Ebene kann diese Dinge eigenmächtig ändern, wie es ein eigenständiger Verein ohne Bezug zu einem Verband könnte, z. B. für sich allein die Geschlechterparität beim Vorsitz abschaffen.

Mit dieser Satzungsänderung wird die Mitgliedschaft in Ortsgruppe *und* Verband

nicht nur gelebt (wie wir es ohnehin schon tun), sondern auch beschrieben.

2.5. Wahl der Delegierten in den Verband durch die Mitgliederversammlung §§ 9, 10

Diese Maßnahme stärkt die Rechte der Mitglieder, verbessert die Zusammenarbeit im Verband und erhöht die Rechtssicherheit. Diese Änderung macht die Zusammenarbeit im Verband zur öffentlichen Sache aller. Den Kreisverbänden schafft sie Raum in der Mitgliederversammlung der Ortsgruppen, wenn sich die Frage stellt, wer sie denn dort vertritt. Und sollte die Mitgliederversammlung ungünstig für die Wahl der Delegierten liegen (z. B. wenn sie kurz nach der letzten Kreisversammlung tagt und die nächste Kreisversammlung noch weit hin ist), kann der Vorstand durch Beschluss die Vertretung der Ortsgruppe sicherstellen.

2.6. Nur Mitglieder dürfen gewählt werden § 10

Was bislang eine „Soll“-Vorschrift war, wird jetzt konkret: Wer ein Amt in der ELJ haben will, muss auch Mitglied sein.

3. Mehr Sicherheit für Vorstände! (§§ 10, 11)

Auch wenn keiner gern darüber redet. Es kann vorkommen, dass Leute, die sich in der ELJ engagieren, mit ihrem Privatvermögen haften müssen. Das kann immer dann passieren, wenn ein Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wird. Nur: was genau ist grob fahrlässig?

Beispiel: Die ELJ A-Dorf (10 Mitglieder, 14 - 16 Jahre) veranstaltet eine Rockparty. Vorstand Egon (16) unterschreibt Vertrag mit einer Band und einer Fixgage von 1.000 €. Die ELJ A-Dorf ist jedoch ein Chaotenhaufen. Mangels Vorbereitung findet das Fest nicht statt. Die Band besteht jedoch auf ihrer Gagenforderung. Die gesamten Einlagen der ELJ A-Dorf betragen nur 53,18 €.

Wer zahlt den Schaden? - für den Ausgang eines Gerichtsverfahrens gibt es mehrere Möglichkeiten. Wie das Gericht entscheidet, hängt von den konkreten Umständen ab. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass es Egon grobe Fahrlässigkeit unterstellt (er hätte voraussehen können, dass seine Gruppe nicht in der Lage ist, das Fest zu organisieren) und er bzw. seine Eltern mit ihrem Privatvermögen für den Schaden haften.

Damit es nicht soweit kommt, hat die ELJ einige Schutzmechanismen eingebaut. Jedes Mitglied ist automatisch haftpflicht- und unfallversichert. Um nun das Risiko vorsätzlichen oder fahrlässigen Handelns wie im Beispiel oben zu verringern, bauen wir in die Satzungen eine zusätzliche Sicherung ein.

3.1. Kasse und Bankkonten sind nur auf Guthabenbasis zu führen. Verfügungen (z. B. durch Verträge) dürfen die Finanzmittel nicht übersteigen. Kreditaufnahme ist unzulässig.

3.2. Vorstandsbeschluss bei Ausgaben über 100 €

Damit nicht einer allein Blödsinn machen kann, empfehlen wir, bei Ausgaben über 100 € für einen Gegenstand oder ein Projekt, etc. die Sache in der Vorstandschaft miteinander abzusprechen und zu dokumentieren.

3.3. Im Fall oben wäre mit einem Vorstandsbeschluss deutlich gewesen, dass die Vorstandschaft sich Gedanken darüber gemacht hat, ob die Gruppe das Fest stemmen kann. Man könnte in so einem Fall kaum mehr von Fahrlässigkeit sprechen.

3.4. Beschluss der Mitgliederversammlung bei Ausgaben über 5.000 €

Dasselbe Prinzip steckt hinter dieser Regelung. Wenn die Mehrheit der Mitglieder für ein finanziell aufwändiges Projekt stimmt, sichert dies die Vorstandschaft gegen den Vorwurf der Fahrlässigkeit ab.

In beiden Fällen trägt die Verteilung auf mehrere Schultern dazu bei, riskante Projekte zu verhindern und mehr Power hinter gute Vorhaben zu bringen.

3.5. Mehr Sicherheit auch für minderjährige Vorstände!

Moment mal! Darf man unter 18 Jahren überhaupt Vorstand eines Vereins sein?

Eigentlich nicht. Wer minderjährig ist, ist auch nur beschränkt geschäftsfähig und darf nur mit Zustimmung der Eltern Geschäfte tätigen. Vor allem darf er keine Geschäfte abschließen, die ihm zum Nachteil werden könnten, was leicht passieren kann, wenn jemand als ELJ-Vorstand für eine Veranstaltung verantwortlich ist.

3.6. Andererseits ist eine Landjugendgruppe ein wichtiger Ort, um Verantwortung und Engagement zu lernen, auch wenn man noch nicht 18 Jahre alt ist. Für mehr Transparenz und Sicherheit schlagen wir folgende Änderungen in der Mustersatzung vor:

3.6.1. U 18: Erlaubnis zur Übernahme von Ämtern im Beitrittsformular

Zum Wesen von ELJ-Arbeit gehört es, sich zu engagieren. Eltern, die ihren Söhnen und Töchtern den Beitritt in die ELJ erlauben, erklären sich ausdrücklich mit der Annahme von Ämtern einverstanden.

(Dazu ist keine Satzungsänderung notwendig, wir führen es aber der Vollständigkeit halber hier auf.)

3.6.2. Betreuung durch den Bezirksreferenten

Landesstelle und Bezirksreferenten entwickeln ein System, um Gruppen ohne Volljährige zu identifizieren und besonders zu begleiten.

(Dazu ist keine Satzungsänderung notwendig, wir führen es aber der Vollständigkeit halber hier auf.)

3.6.3. Bestätigung von Ausgaben über 500 € durch den Bezirksreferenten

Um deutlich zu machen, dass die Beratung durch den Bezirksreferenten stattgefunden hat, schlagen wir vor, im Falle minderjähriger Vorstandschaften eine Bestätigung des Bezirksreferenten bei Ausgaben in erheblicher Höhe in der Satzung festzulegen.

Wie gesagt: Diese Maßnahme dient nicht als Kontrolle, sondern zum Schutz der Verantwortlichen vor Haftungsansprüchen bei grob fahrlässigem Verhalten!

4. Bessere Dokumentation bei Neugründungen (§ 15)

Im Vereinsrecht ist es inzwischen notwendig, die Namen und Unterschriften der Gründungsmitglieder auf der Satzung festzuhalten. Den entsprechenden Raum geben wir in § 15.

5. Besonderheiten bei Kreis- und Bezirksverbänden

5.1. Ortsgruppen sind Mitglieder des KVs, nicht deren Delegierte (§ 5)

Mitglieder im Kreisverband sind die Ortsgruppen. Denken wir. Das steht aber nicht in unseren Satzungen. Schwarz auf weiß stehen dort „*die Delegierten*“ der Ortsgruppen. Das geht aber nicht. Erstens kann man nicht per Delegation zu einem Mitglied eines Vereins „verdonnert“ werden, zweitens braucht die Realität unserer Struktur eine Umformulierung. Mitglieder sind die ELJ-Ortsgruppen oder die selbständigen Arbeitskreise (z. B. ASA, AK Kinderfreizeit) eines Kreisverbands. Zusätzlich werden die Mitglieder der Kreisvorstandschaft automatisch zu Mitgliedern des Kreisverbands, aber nur, solange sie ihr Amt innehaben.

5.2. Kreisverbände sind Mitglieder des BVs, nicht deren Delegierte (§ 5)

Analog gilt das oben Geschriebene auch für die Bezirksverbände.

5.3. Anpassung der Formulierungen für das Stimmrecht (§ 9)

5.4. Verbesserung der finanziellen Stellung von Kreis- und Bezirksverbänden (§ 6)

5.4.1. Festschreibung der Zuweisung vom Landesverband in der Satzung

5.4.2. Aus besonderem Grund können Kreis- und Bezirksverbände eine Umlage von ihren Mitgliedern (ausgenommen natürliche Personen in der Vorstandschaft) erheben.

5.5. Festschreibung von Vertrauenspfarrern und Beratern (§ 10)

Immer mehr Kreis- und Bezirksverbände berufen ein Mitglied aus dem Pfarrkapitel ihrer Region in die Vorstandschaft. Die vorgeschlagene Änderung der Satzung nimmt diese Entwicklung auf und verschafft den Vertrauenspfarrern eine klare Stellung in der Satzung:

Der Vertrauenspfarrer / die Vertrauenspfarrerin ist:

- Berufenes Mitglied der Vorstandschaft
- Ehrenamtliche/r Begleiter/in in theologischen und seelsorgerischen Fragen
- Amtszeit: 3 Jahre, Verlängerung möglich
- Analog zu allen anderen Hauptberuflichen in der ELJ: Beratendes Mitglied der Vorstandschaft (ohne Stimmrecht)

6. Weiteres Verfahren

Die 107. Landesversammlung beschließt die oben beschriebenen Änderungen in der Mustersatzung. Diese wird für alle Neugründungen verbindlich. Alle bestehenden Untergliederungen werden aufgerufen, die beschlossenen Änderungen in ihrer jeweiligen Satzung nachzuvollziehen.

7. Änderungen in der Ordnung des Landesverbands

Der Antrag auf Änderung der Ordnung des ELJ Landesverbands für die 108. Landesversammlung (11. - 13. März 2016) wurde fristgerecht gestellt. Im Antrag wurden die zu ändernden Inhalte beschrieben. Der Antrag wird mit dem Bericht des Landesvorstands an der 107. Landesversammlung vorgestellt.

Pappenheim, 28. September 2015

Manfred Walter
ELJ Landessekretär